

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort:	Senftenberg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Für die zu besetzende Professur "Hebammenwissenschaften II" ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

### 3. Begründung

*Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung):*

Der Akkreditierungsrat hatte die folgende Auflage 1 vorgesehen:

Für die zu besetzende Professur "Hebammenwissenschaften II" ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Begründung der Auflage 1: Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2. Er wandelt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 hinsichtlich seiner Spruchpraxis ab. Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflagen (Akkreditierungsbericht, S. 18) verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage 2 vorgesehen:

Es ist ein personeller Aufwuchsplan bis zur Vollausslastung vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Begründung der Auflage 2: Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2. Er wandelt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage 1 hinsichtlich seiner Spruchpraxis ab. Zur Begründung der vorgeschlagenen Auflagen (Akkreditierungsbericht, S. 18) verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage 3 vorgesehen:

Die unterzeichneten Kooperationsverträge mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudAkkV)

Begründung der Auflage 3: Das Gutachtergremium bewertet den dualen Profilsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 und 6 StudAkkV als gegeben (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23-25) und stellt die vertragliche, organisatorische und inhaltliche systematische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung fest. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass mit der Antragsstellung ein Musterkooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung sowie eine Auflistung der Praxiseinrichtungen mit den dort zur Verfügung stehenden Studienplätzen, aber keine unterschriebenen Kooperationsverträge eingereicht wurden. Das Hebammenstudium umfasst gemäß § 11 HebG mind. 4600 Stunden, wovon mind. 2200 Studien auf den im HebG auch hinsichtlich der Anforderungen an die Praxiseinrichtungen regulierten berufspraktischen Teil entfallen. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung für die Umsetzung des Studiengangskonzepts gemäß § 12 Abs. 1 StudAkkV bittet der Akkreditierungsrat darum, die unterschriebenen Kooperationsverträge spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StudAkkV.

#### *Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (120. Sitzung):*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1:

Die Stellungnahme der Hochschule befasst sich nicht mit der vorgesehenen Auflage 1.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

Zur ursprünglich vorgesehenen Auflage 2:

Die Hochschule reicht die folgenden Informationen zur personellen Aufwuchsplanung bis zur Vollausslastung ein: 1) Liste der ausgeschriebenen Professuren; 2) Liste der seit Oktober 2023 besetzten Mitarbeiterstellen; 3) geplante zu besetzende Mitarbeiterstellen; 4) Übersicht über die personelle Ausstattung im Umfang von 85 SWS (Stand: Wintersemester 2022/23) ; 5) Personeller Aufwuchs bis zur Vollausslastung im Umfang von 158 SWS; 6) Betreuungsrelation 8,5 (Stand: Wintersemester 2022/23); 7) geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung 8,8.

Die Auflage wird nicht erteilt.

Zur ursprünglich vorgesehenen Auflage 3:

Die Hochschule legt unterzeichnete Kooperationsverträge mit dem Klinikum Oberlausitzer Bergland GmbH Zittau, dem Lausitzer Seenland Klinikum GmbH, Hoyerswerda und dem Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (CTK) vor.

Die Auflage wird nicht erteilt.

